BEKANNTMACHUNG

Planfeststellungsverfahren für den Neubau und Betrieb der 380-kV-Freileitung Liedingen – Bleckenstedt/Süd (Industrieleitung Salzgitter)

I.

Die TenneT TSO GmbH, Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth (Vorhabenträgerin) hat für das o.g. Vorhaben die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach den §§ 43 ff. des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) in Verbindung mit den §§ 15 bis 27 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sowie den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Planfeststellungsbehörde, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, beantragt.

Für das Vorhaben besteht eine gesetzlich festgelegte Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 6 UVPG in Verbindung mit Ziffer 19.1.1 der Anlage 1 zum UVPG.

Für das Vorhaben und die mit dem Vorhaben in Zusammenhang stehenden Maßnahmen einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den folgenden Gemeinden und Gemarkungen beansprucht:

Gemeinde Vechelde Gemarkungen Liedingen, Köchingen, Vallstedt, Wierthe, Alvesse

Stadt Salzgitter Gemarkungen Üfingen, Sauingen, Bleckenstedt

Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens ist der Neubau der 380-kV-Freileitung Liedingen – Bleckenstedt/Süd (LH-10-3046), Einzelmaßnahme Vechelde – Salzgitter der Nr. 59 der Anlage zu § 1 Abs. 1 S. 1 BBPIG mit insgesamt ca. 10,7 Kilometer Leitungslänge. Weiterhin Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens ist der Umbau der 380-kV-Leitung Wahle – Lamspringe, die in die beiden 380-kV-Leitungen Wahle – Liedingen (LH-10-3049) und Liedingen – Lamspringe (LH-10-3050) aufgeteilt wird, einschließlich des Rückbaus des dadurch betroffenen Leitungsabschnittes der 380-kV-Leitung Wahle – Lamspringe, sowie der Umbau der 220-kV-Leitung Gleidingen – Hallendorf (LH-10-2029) zwischen Mast 8 und Mast 9.

Die geplante 380-kV-Leitung Liedingen – Bleckenstedt/Süd (Industrieleitung Salzgitter) verläuft von der – noch zu errichtenden – Schaltanlage Liedingen für ca. 5 km in südöstliche Richtung. Dabei kreuzt sie zunächst die Landesstraße L475 zwischen Köchingen und Vallstedt, quert anschließend den Bodenstedter Bach sowie den Dummbruchgraben um dann die Kreisstraße K55 zwischen Wierthe und Alvesse zu kreuzen. Östlich von Alvesse verschwenkt die Freileitung in Richtung Süden, quert dabei die Bahnstrecke Groß Gleidingen – Hildesheim sowie anschließend, nördlich der Mühle Alvesse, die 220-kV-Freileitung Gleidingen – Hallendorf (TenneT) und die 110kV-Freileitung Gleidingen – Haverlahwiese (Avacon Netz GmbH). Nach östlicher Umfahrung der Mühle Alvesse wird die L615 zwischen Alvesse und Salzgitter-Üfingen gekreuzt. Weiter gradlinig in südliche Richtung verlaufend, führt die Freileitung am Ostrand des Windparks Schacht Konrad vorbei auf die Bundesautobahn A39 zu. Die Freileitung kreuzt die A39 südwestlich der Raststätte Salzgitterhüttenblick und anschließend die K36 sowie die K14 westlich Bleckenstedt. Kurz vor der Bahntrasse zum Schacht Konrad verschwenkt die Industrieleitung Salzgitter in südöstliche Richtung, quert die Bahntrasse sowie folgend die K12 zwischen Bleckenstedt und Hallendorf. Zwischen K12 und dem Stichkanal Salzgitter schließt die Freileitung im geplanten UW Bleckenstedt/Süd an.

Die geplante Schaltanlage Liedingen und das geplante UW Bleckenstedt/Süd sind nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens, sondern werden in separaten Genehmigungsverfahren zugelassen.

Die vorliegenden Planunterlagen enthalten die folgenden wesentlichen entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens:

- Erläuterungsbericht und Anhänge: Allgemeinverständliche nichttechnische Zusammenfassung (AVZ), Variantenvergleich, Grundsätze zum Bodenschutz
- Übersichtspläne zum Neubau, Wegenutzung, Schutzgebiete und Maßnahmen, Übersichtslageplan Wegenutzung
- Mastprinzipzeichnungen
- Lage- und Grunderwerbspläne zu den Baumaßnahmen und zu Kompensationsmaßnahmen
- Längenprofile zum Neu- und Umbau
- Regelfundamente
- Bauwerksverzeichnis und Mastliste
- Kreuzungsverzeichnisse zu den Baumaßnahmen und den Zuwegungen
- Grunderwerbsverzeichnisse zu den Baumaßnahmen und zu Kompensationsmaßnahmen
- Immissionsbericht zu elektrischen und magnetischen Feldern, Schalltechnische Gutachten zum Betrieb der Freileitung und zum Baulärm
- Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) und Pläne zu den Schutzgütern
- Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) Erläuterungsbericht, Bestands- und Konfliktplan, Maßnahmenübersichtsplan, Maßnahmenlageplan und Maßnahmenlageplan (extern) sowie Maßnahmenblätter
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
- Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchungen
- Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnisse zur Wasserhaltung und Einleitstellen
- Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie
- Erfassungen der Flora und Fauna
- Antrag auf Befreiung von den Verboten der Landschaftsschutzgebietsverordnung

Im Bereich des Vorhabens (Untersuchungsgebiet) liegen die Vogelschutzgebiete (VSG) "Lengeder Teiche" und "Heerter See" sowie das FFH-Gebiet "Klein Lafferder Holz". Darüber hinaus befinden sich im Untersuchungsgebiet mehrere Landschaftsschutzgebiete und gesetzlich geschützte Biotope.

Das Landschaftsschutzgebiet (LSG) "Aue-Dummbruchgraben" und "Pferdekoppel Wüstung Glinde" (LSG PE 00042) wird von der geplanten Leitung zwischen Mast 6 und Mast 7 überspannt. Besonderer Schutzzweck des LSG ist der Erhalt des Charakters und der vielfältigen landschaftlichen Strukturen. In dem LSG bestehen u.a. Verbote für die Rodung von Flurgehölzen oder Wald sowie für die Errichtung baulicher Anlagen aller Art einschließlich ortsfester Draht- und Rohrleitungen.

Die Neubautrasse verläuft durch das Gebiet der beiden Grundwasserkörper "Fuhse mesozoisches Festgestein rechts" und "Fuhse Lockergestein rechts". Weiterhin liegt im Bereich des Vorhabens als Oberflächengewässer der Dummbruchgraben (Gewässer 2. Ordnung) und der in diesen mündende Bodenstedterbach sowie zwei namenlose Gräben.

Zusammen mit dem Antrag auf Planfeststellung hat die Vorhabenträgerin die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach §§ 8 und 9 WHG für die bauzeitliche Wasserhaltung zur Grundwasserentnahme, Einleitung in Oberflächengewässer, Versickerung/Verrieselung ins Grundwasser an sechs Maststandorten beantragt. Des Weiteren hat die Vorhabenträgerin einen Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für das Einbringen von Stoffen in das Grundwasser nach § 9 WHG gestellt, da voraussichtlich an 17 Maststandorten die Fundamente (Tiefgründungen) ins Grundwasser reichen werden. Über die Gewährung der Benutzung von Gewässern entscheidet die Planfeststellungsbehörde im Zusammenhang mit der Entscheidung über die Zulassung des Vorhabens im Planfeststellungsbeschluss oder durch gesonderten Bescheid. Die Entscheidung erfolgt im Einvernehmen mit der unteren Wasserbehörde.

02.01.2023 bis einschließlich zum **01.02.2023**

unter dem Titel "380-kV-Leitung Liedingen – Bleckenstedt/Süd" auf der Internetseite der Landesbehörde Niedersächsischen für Straßenbau Verkehr: und https://planfeststellung.strassenbau.niedersachsen.de/overview zur allgemeinen Einsicht veröffentlicht. Die Auslegung der Unterlagen wird gemäß § 3 Absatz Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) durch Veröffentlichung im Internet ersetzt. Maßgeblich ist der Inhalt der dort veröffentlichten Unterlagen.

Durch die Veröffentlichung der Unterlagen erfolgt gleichzeitig die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 18 und § 19 UVPG.

Daneben liegen die Unterlagen nach § 3 Absatz 2 Satz 1 PlanSiG als zusätzliches Informationsangebot bei der Stadt Salzgitter, Joachim-Campe-Straße 6-8, 38226 Salzgitter, Rathaus Zimmer 10.16 (Ansprechpartner Frau Runge, Tel. 05341-839 4098) während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus:

Montags bis Mittwochs 9 bis 15 Uhr

Donnerstags 9 bis 12 und 14 bis 18 Uhr

Freitags (und vor Feiertagen) 9 bis 12 Uhr

Aufgrund der besonderen Ausnahmesituation durch das Corona-Virus kann während der Dauer von Zugangsbeschränkungen für Bürgerinnen und Bürger bei der Stadt Salzgitter eine Einsichtnahme der Antragsunterlagen nur nach telefonischer Terminvereinbarung unter der o.g. Telefonnummer erfolgen.

Nur dadurch kann sichergestellt werden, dass die Einsichtnahme nach den zum Auslegungszeitpunkt geltenden Bestimmungen durchgeführt wird (derzeit z.B. Zutritt nur durch eine Person, Einhalten von Abstands- und Hygieneregeln).

Durch die Einsichtnahme entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Zudem ist der Plan auch auf der Internetseite des zentralen UVP-Portals des Landes Niedersachsen https://uvp.niedersachsen.de über den Pfad "UVP-Kategorien – Leitungsanlagen und vergleichbare Anlagen" unter dem Titel "Neubau und Betrieb der 380-kV-Leitung Liedingen – Bleckenstedt/Süd" auch über den Auslegungszeitraum hinaus zugänglich.

Jede Person, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann sich zu der Planung äußern. Die Äußerung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Anerkannte Vereinigungen nach § 3 UmwRG, deren satzungsmäßiger Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, erhalten durch die Veröffentlichung im Internet Gelegenheit zur Einsicht in die Unterlagen; sie können Stellungnahmen zu dem Plan abgeben

Die Äußerungen (Einwendungen und Stellungnahmen) sind bis einschließlich zum **01.03.2023** schriftlich oder – nach vorheriger Terminabsprache – zur Niederschrift bei der Auslegungsgemeinde Stadt Salzgitter, Joachim-Campe-Straße 6-8, 38226 Salzgitter oder der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 41 – Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A in 30453 Hannover einzureichen. Maßgeblich ist jeweils das Datum des Eingangs. Vor dem **02.01.2023** eingehende Äußerungen werden als unzulässig zurückgewiesen. Einwendungen müssen eigenhändig unterschrieben sein. Eine einfache E-Mail erfüllt die gesetzlich vorgeschriebene Schriftform nicht.

Eingangsbestätigungen werden nach Erhalt der Einwendung nicht versendet.

Mit Ablauf der Äußerungsfrist sind für dieses Planfeststellungsverfahren alle Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, § 21 Abs. 4 UVPG.

Anträge, die sich auf die Benutzung von Gewässern richten und sich mit einer der für die Durchführung des Vorhabens beantragten Gewässerbenutzung ausschließen, werden nach Ablauf der vorgenannten, für Einwendungen bestimmten Frist nicht berücksichtigt (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 lit. c, Abs. 3 Nr. 2 in Verbindung mit § 4 Satz 2 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG)).

Einwendungen wegen nachteiliger Einwirkungen der mit dem Vorhaben verbundenen Gewässerbenutzungen auf Rechte Dritter können später nur geltend gemacht werden, soweit der Betroffene nachteilige Wirkungen bis zum Ablauf der vorgenannten Frist nicht voraussehen konnte (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 lit. c NWG in Verbindung mit § 14 Abs. 6 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)).

Vertragliche Ansprüche werden durch eine Bewilligung zur Gewässerbenutzung nicht ausgeschlossen (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 lit. c NWG in Verbindung mit § 16 Abs. 3 WHG).

Bei Äußerungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite eine Unterzeichnerin/ ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreterin/ Vertreter anzugeben. Es darf nur eine einzige Unterzeichnerin/ ein einziger Unterzeichner als Vertreterin/ Vertreter für die jeweiligen Unterschriftslisten bzw. gleich lautenden Äußerungen genannt werden. Vertreterin/ Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Anderenfalls können diese Äußerungen gemäß § 17 Abs. 2 VwVfG unberücksichtigt bleiben.

(2) Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der Äußerungen verzichten (§ 43a Nr. 3 EnWG). Findet ein Erörterungstermin statt, wird dieser vorher ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die sich geäußert haben, bzw. bei gleichförmigen Eingaben die Vertreterin/ der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 S. 4 VwVfG).

In dem Termin kann bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden.

- (3) Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Einreichen von Äußerungen, Teilnahme am Erörterungstermin/Online-Konsultation oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
- **(4)** Über die Zulässigkeit des Vorhabens sowie die Äußerungen entscheidet nach Abschluss des Anhörungsverfahrens die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (Planfeststellungsbehörde). Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an diejenigen, die sich geäußert haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 5 Satz 1 VwVfG).

III.

Vom Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren oder von dem Zeitpunkt an, zu dem den Betroffenen Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen, dürfen auf den vom Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Inanspruchnahme wesentlich wertsteigernde oder die geplanten Baumaßnahmen erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden (Veränderungssperre, § 44a Abs. 1 Satz 1 EnWG). Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden davon nicht berührt. Unzulässige Veränderungen bleiben bei Anordnungen nach § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG und im Entschädigungsverfahren unberücksichtigt.

In dem Fall einer Veränderungssperre nach § 44a Abs. 1 Satz 1 EnWG steht dem Träger des Vorhabens an den betroffenen Flächen ein Vorkaufsrecht zu (§ 44a Abs. 3 EnWG).

IV.

Hinweise:

Hinsichtlich der Informationen nach Art. 13 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) wird auf den Link "Informationen zur Datenverarbeitung im Planfeststellungsverfahren" auf der o. g. Internetseite verwiesen. Diesem Link sind die Zwecke der Verarbeitung personenbezogener Daten, ihre Speicherdauer sowie Informationen über die Betroffenenrechte nach der DS-GVO im Planfeststellungsverfahren zu entnehmen.

Nach § 43a Nr. 2 EnWG sind die Einwendungen und Stellungnahmen dem Vorhabenträger und den von ihm Beauftragten zur Verfügung zu stellen, um eine Erwiderung zu ermöglichen. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind.

Der Text dieser Bekanntmachung kann auf der Internetseite der NLStBV https://planfeststellung.strassenbau.niedersachsen.de/overview und auch auf der Internetseite der Stadt Salzgitter https://Salzgitter.de eingesehen werden.